

BStGer RP.2013.48 vom 15. April 2013

Bundesstrafgericht, 2013-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2013.48

FR: TPF RP.2013.48 du 15 avril 2013

IT: TPF RP.2013.48 del 15 aprile 2013

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 2

VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- es grundsätzlich dem Gesuchsteller obliegt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben; ein Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden kann, wenn der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachkommt bzw. die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse ergeben (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1 m.w.H.);

- die Gesuchstellerin zur Begründung ihres Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege ausführt, sämtliche Vermögenswerte seien gesperrt und sie sei im Moment nicht in der Lage, einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (act. 1 S. 7);

- dem Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege weiter zu entnehmen ist, dass die Gesuchstellerin bei diversen Gläubigern Fr. 120'000.-- Schulden habe und der monatliche Mietzins für ihre Wohnung von Fr. 5'200.-- bereits ein Jahr im Voraus bezahlt worden sei; sich ihre monatlichen Auslagen damit auf Fr. 1'550.-- belaufen würden (act. 3);

- über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin keine Unterlagen vorliegen, obschon im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege angedroht wurde, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne Weiteres abgewiesen werden können;

- 4 -

- die fehlende Liquidität der Gesuchstellerin demnach zwar behauptet, aber nicht rechtsgenügend dargetan ist, weshalb der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege mangels genügender Substantiierung abzuweisen ist;

- der Gesuchstellerin damit eine Frist bis zum 7. Oktober 2013 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 4'000.-- anzusetzen ist, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- die Zahlung in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postkonto 30-756623-9 (IBAN CH46 0900 0000 3075 6623 9) der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen kann;

- die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben;

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.